

(2) Der Verfrachter hat im Konnossement nach Wahl des Abladers zu bescheinigen, daß er die Güter

- a) zum Transport übernommen hat (Übernahme-Konnossement),
- b) in ein von ihm bereitgestelltes Transportgefäß eingeladen hat (Land-Verlade-Konnossement) oder
- c) an Bord genommen hat (An-Bord-Konnossement).

(3) Der Ablader kann verlangen, daß auf dem Übernahme-Konnossement und auf dem Land-Verlade-Konnossement die Verladung der Güter nachträglich bestätigt wird.

(4) Dem Ablader kann eine vorläufige Bescheinigung über den Empfang der Güter ausgestellt werden. Sie ist dem Verfrachter gegen Übergabe des Konnossements zurückzugeben.

§29

Inhalt des Konnossements und Verantwortung für die Ausstellung

(1) Der Verfrachter ist verpflichtet, mindestens folgendes in das Konnossement aufzunehmen:

- a) Name des Schiffes, wenn der Transport mit einem bestimmten Schiff erfolgen soll;
- b) Name des Verfrachters; ist der Name des Verfrachters falsch, ungenau oder nicht angegeben, gilt der Reeder als Verfrachter;
- c) Art der Übernahme der Güter;
- d) Name des Abladers;
- e) Bestimmungshafen, wenn dieser nicht der Wahl des Abladers überlassen worden ist;
- f) Name des Empfängers;
- g) Kennzeichnung und Beschreibung der Güter nach
 - 1. Art,
 - 2. Merkszeichen,
 - 3. Anzahl, Gewicht oder Maß,
 - 4. äußerlich erkennbarer Beschaffenheit;
- h) Bestimmung über die Frachtzahlung;
- i) Zeit und Ort der Ausstellung;
- j) Anzahl der Ausfertigungen.

(2) Der Verfrachter kann vom Ablader die für die Ausstellung des Konnossements erforderlichen Angaben und Dokumente verlangen.

(3) Das Konnossement ist vom Verfrachter zu unterzeichnen. Es kann auch vom Kapitän und von jedem für den Verfrachter ständig tätigen oder besonders bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden.

(4) Der Verfrachter ist dem legitimierten Konnossementsinhaber für die ordnungsgemäße und vollständige Ausstellung des Konnossements verantwortlich. Erfüllt er diese Pflicht nicht, hat er dem Konnossementsinhaber den Schaden zu ersetzen, der diesem dadurch entstanden ist, daß er auf die Richtigkeit der Angaben des Konnossements vertraut hat.

§30

Übernahme der Angaben des Abladers

(1) Der Verfrachter hat die Angaben gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. g Ziffern 1 bis 3 so in das Konnossement zu übernehmen, wie sie der Ablader vor der Abladung schriftlich mitgeteilt hat.

(2) Diese Pflicht entfällt, wenn

- a) die Merkzeichen auf den Gütern oder auf deren Verpackung nicht klar erkennbar sind oder abzusehen ist, daß sie unter normalen Umständen bis zum Ende der Reise nicht erkennbar bleiben;

b) der Verfrachter den Umständen nach annehmen muß, daß die Angaben des Abladers ungenau sind, oder wenn der Verfrachter keine ausreichende Gelegenheit hatte, deren Richtigkeit zu prüfen;

c) der Verfrachter feststellt, daß die Angaben des Abladers falsch sind.

(3) Übernimmt der Verfrachter Angaben des Abladers, obgleich die Bedingungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b vorliegen, so kann er einen begründeten Vermerk in das Konnossement aufnehmen. Bei Gütern, die dem Verfrachter in geschlossenen Behältnissen zum Transport übergeben werden, kann er den Vermerk „Inhalt unbekannt“ in das Konnossement aufnehmen.

§31

Vermutung der Richtigkeit des Konnossementsinhalts

(1) Ist ein Konnossement ausgestellt, so gelten seine Angaben bis zum Beweis des Gegenteils als richtig. Diese Vermutung bezieht sich nicht auf solche Angaben, die mit einem begründeten Vermerk gemäß § 30 Abs. 3 versehen sind.

(2) Besteht die Vermutung, daß die Angaben im Konnossement richtig sind, so kann der Verfrachter diese Angaben nicht widerlegen, wenn das Konnossement einem Dritten rechtswirksam übertragen wurde und dieser beim Erwerb über den Inhalt des Konnossements im guten Glauben war. Das gilt nicht für Angaben über den Wert der Güter.

§32

Lokal-Konnossement

(1) Werden bei einem Durchfrachtvertrag neben dem Durchkonnossement von den nachfolgenden Verfrachtern Konnossemente für ihre Transportleistung ausgestellt (Lokal-Konnossemente), ist darauf zu vermerken, daß ein Durchkonnossement ausgestellt worden ist. Der Auslieferungsanspruch des legitimierten Inhabers eines Durchkonnossements wird durch die Ausstellung eines Lokal-Konnossements nicht berührt.

(2) Der Abs. 1 gilt auch, wenn ein Teilbeförderungsdokument im kombinierten Transport ausgestellt worden ist.

§33

Empfangsbescheinigung

(1) Der Ablader kann vom Verfrachter an Stelle eines Konnossements eine Bescheinigung über den Empfang der Güter verlangen. Mit der Empfangsbescheinigung verpflichtet sich der Verfrachter zur Ablieferung der Güter an den in der Empfangsbescheinigung genannten Empfänger im Bestimmungshafen.

(2) Der Ablader behält das Verfügungsrecht über die Güter, bis diese den Bestimmungshafen erreicht haben, wenn er es nicht vorher schriftlich und vorbehaltlos dem Empfänger oder einem Dritten übertragen und den Verfrachter hiervon unterrichtet hat.

(3) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Buchstaben a, b, d bis i und Abs. 2 sowie der §§ 30 und 31 Abs. 1 finden Anwendung.

(4) Wird in der Empfangsbescheinigung auf Beförderungsbedingungen verwiesen, so gelten diese, wenn sie bekanntgegeben oder zugänglich gemacht worden sind.

Vierter Abschnitt

Löschen und Ablieferung der Güter

§34

Löschen und Löschkosten

(1) Für die Bestimmung des Löschplatzes gilt § 13 entsprechend.